

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dietmar Pellmann
 Linksfraktion.PDS

**Thema: Verordnungen, Richtlinien, Dienstvorschriften und andere
 Konkretisierungen zur Durchführung des SGB XII und des AsylbLG im
 Freistaat Sachsen**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche derzeit in Sachsen gültigen Richtlinien, Verordnungen, Konkretisierungen etc. zur Durchführung des SGB XII und des AsylbLG regeln die konkrete Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften?
2. Welche Einzelvorschriften werden dadurch konkretisiert und sind für die zuständigen Dienststellen Grundlage für ihre Entscheidung im Einzelfall?
3. Wo und wie werden die Bürgerinnen und Bürger Sachsens über diese Verordnungen, Richtlinien etc. informiert?
4. Beabsichtigt die Staatsregierung eine Veröffentlichung über die einschlägige juristische Fachliteratur hinaus?

Dresden, den 27. Juni 2006


Dr. Dietmar Pellmann
MdL

Eingegangen am:..... 29. JUNI 2006

Ausgegeben am:..... 22. AUG. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Herrn Erich Iltgen, MdL
Präsident des Sächsischen Landtages

- im Postaustausch -

DER STAATSMINISTER

Dresden, den 17.08.2006
Aktenzeichen: 24-0141.51/3456
(Bitte bei Antwort
angeben)

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dietmar Pellmann, Linksfraktion.PDS
Drs.-Nr.: 4/5766;
Thema: Verordnungen, Richtlinien, Dienstvorschriften und andere Konkretisierungen
zur Durchführung des SGB XII und des AsylbLG im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche derzeit in Sachsen gültigen Richtlinien, Verordnungen, Konkretisierungen etc zur Durchführung des SGB XII und des AsylbLG regeln die konkrete Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften?

Frage 2:
Welche Einzelvorschriften werden dadurch konkretisiert und sind für die zuständigen Dienststellen Grundlage für ihre Entscheidung im Einzelfall?

Unter Verordnung i. S. d. Anfrage werden Rechtsverordnungen, unter Richtlinien und Konkretisierungen werden Verwaltungsvorschriften verstanden.

Die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2 ist der Anlage zu entnehmen.

Frage 3:
Wo und wie werden Bürgerinnen und Bürger Sachsens über diese Verordnungen, Richtlinien etc. informiert?

Die Rechtsverordnungen des Bundes werden im Gesetz- und Verordnungsblatt des Bundes, Rechtsverordnungen des Landes nach Maßgabe des Art. 76 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Über den Erlass von Verwaltungsvorschriften informieren die Staatsministerien nach § 3 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes, indem sie deren Titel und - im Falle ihrer Veröffentlichung - auch die Fundstelle in einer dafür vorgesehenen Verwaltungsvorschrift bekannt geben, die veröffentlicht wird.

Verwaltungsvorschriften, die Rechte der Bürger betreffen, werden im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

Alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben darüber hinaus auch das Recht auf Einsichtnahme in die Verwaltungsvorschriften bei den zuständigen Behörden.

Frage 4:

Beabsichtigt die Staatsregierung eine Veröffentlichung über die einschlägige juristische Fachliteratur hinaus?

Die Sächsische Staatsregierung veröffentlicht keine Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der juristischen Fachliteratur. Eine Veröffentlichung neben denen in den Sächsischen Gesetz und Verordnungsblättern bzw. in den Sächsischen Amtsblättern ist nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo

Anlage

Anlage zu Frage Nr. 1 und 2 der Kleinen Anfrage Drucksache 4/5766

I. Regelungen zur Umsetzung des SGB XII

Verordnung, Richtlinie, Dienstvorschriften und andere Konkretisierungen	Rechtsnorm	Rechtsgrundlage für Entscheidung im Einzelfall
Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV) vom 3. Juni 2004	§ 28 SGB XII	nein
Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003	§ 53 Abs. 1 Satz 1; § 54 Abs. 1 Satz 1; § 56 SGB XII	ja
Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24. Januar 2001, geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003	§§ 67, 68 Abs. 1 SGB XII	ja
Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003	§ 82 SGB XII	ja
Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003	§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII	ja
Verordnung zur Durchführung des § 118 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung – Sozhi-DAV) vom 21. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005	§ 118 Abs. 1 und 2 SGB XII	nein
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Festsetzung der Regelsätze nach § 28 Abs. 2 SGB XII (Sächsische Regelsatzverordnung – SächsRSVO) vom 14. Januar 2005	§ 28 Abs. 2 SGB XII	ja
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 81 Abs. 2 SGB XII (SchiedVergSozVO) vom 11. Oktober 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005	§ 80 SGB XII	nein

II. Regelungen zur Umsetzung des AsylbLG

Verordnung, Richtlinie, Dienstvorschriften und andere Konkretisierungen	Rechtsnorm	Rechtsgrundlage für Entscheidung im Einzelfall
Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLGDVO) vom 28. März 2001	§ 10 AsylbLG	Ja
Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur sozialen Betreuung ausländischer Flüchtlinge vom 27. Juni 1995, verlängert durch Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Dezember 2000	§ 5 SächsFlüAG, § 2 AsylbLGDVO	Ja
Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Asylbewerberleistungsgesetz; Einführung des Chipkartensystems vom 12. Mai 2003	§ 3 AsylbLG	Ja
Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Erstattung von Leistungen für illegal eingereiste Ausländer vom 11. Oktober 2001	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 AsylbLGDVO	Nein
Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zu Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz vom 12. Februar 2003	§ 2 AsylbLG	Ja
Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Übernahme von Dolmetscherkosten bei Behandlung chronisch kranker Asylbewerber vom 22. Dezember 1999, verlängert durch Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Dezember 2004	§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG	Ja